

62. Ordnung zur Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. In **Anlage 4a Teil B** wird nach **Abschnitt XVIII** folgender **neuer Abschnitt XIX** angefügt:

„XIX. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam der Pastoralen Räume

1. Entgeltgruppe 13

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam der Pastoralen Räume ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Anm.27).

2. Entgeltgruppe 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam der Pastoralen Räume mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Anm. 27).

Anmerkung 27

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung
beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.

⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche

Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

2. Die **Anlage 17** wird wie folgt geändert:

a. **§ 3 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„²Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu 21 Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. März 2022.“

b. In **§ 11 Satz 2** wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

c. In der **Niederschriftserklärung zu § 11** wird die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „28. Februar 2022“ ersetzt.

II. Inkraftsetzung

Die Regelungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 28. Dezember 2021

(LS)

Dr. Stephan Ackermann

Bischof von Trier